

Bericht
des Sicherheitsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz geändert wird

[L-2014-199384/6-XXVIII,
miterledigt [Beilage 564/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die bisherige Regelung betreffend Maßnahmen gegen Geldwäsche entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind auch Änderungen im Oö. Wettgesetz erforderlich, die wiederum in Anlehnung an die Änderungen im Glücksspielgesetz erfolgen sollen.

Weiters sollen die im Glücksspielbereich des Bundes bestehenden Möglichkeiten, dass die Identifikation der Kundinnen und Kunden durch biometrische Erkennungsverfahren sichergestellt wird, übernommen werden.

Ein weiteres Ziel der Novelle sind strengere Bestimmungen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden und der Anrainerinnen und Anrainer von Wettannahmestellen.

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Die Regelungen zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind anzupassen;
- die Identifikation der Kundinnen und Kunden kann auch mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens erfolgen;
- Verlängerung der Frist im Anzeigeverfahren bei Wettterminals;
- Erweiterung der verbotenen Wetten;
- Einschränkungen für den Betrieb einer Wettannahmestelle.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Die Aufsicht ist in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach einem risikobasierten Ansatz gemäß § 25 Abs. 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz auszuüben, was eine Risikoanalyse- und bewertung erfordert.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die bestehenden Geldwäschekonzepte der Wettunternehmen sind anzupassen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. § 13 Oö. Wettgesetz enthält die Bestimmungen zur Mitwirkung der Organe der öffentlichen Sicherheit. Auf Grund der inhaltlichen Änderungen dieses Landesgesetzes (Anpassung der Geldwäschebestimmungen an

unionsrechtliche Vorgaben, verbotene Öffnungszeiten von Wettannahmestellen, Verbotene Wetten) ist eine Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015) erfolgt eine technische Notifikation.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3 Z 2):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung des Art. 47 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Nach vielfachen Anregungen seitens der Gemeinden soll die Möglichkeit, Wettannahmestellen zu betreiben, weiter eingeschränkt werden. Dies dient nicht nur dem Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden, sondern auch dem Schutz der Anrainerinnen und Anrainer.

Zu Art. I Z 3 (§ 6 Abs. 5):

In den ganz überwiegenden Fällen wird mit der Frist von vier Wochen das Auslangen gefunden bzw. wird diese tatsächlich auch meistens unterschritten. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass es einzelne problematische Fälle im Hinblick auf den Standort gibt, bei denen ein besonders langwieriges Ermittlungsverfahren in Bezug auf die notwendigen Auflagen im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sodass die Frist für die Erlassung eines Bescheids moderat verlängert werden soll.

Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Mit der Umstellung von Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr soll ein einheitlich hoher Schutzstandard gewährleistet werden. Damit wird sichergestellt, dass die in Österreich geltende Volljährigkeitsgrenze nicht unterschritten wird und die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten im Zuge der Ermittlung ausländischer Volljährigkeitsgrenzen vermieden werden. Darüber hinaus dient ein ziffernmäßig festgesetztes Mindestalter der Transparenz der diesbezüglichen Zugangserfordernisse.

Die entsprechenden Regelungen für den amtlichen Lichtbildausweis enthält nunmehr das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 2a):

Mit dieser Bestimmung soll den neuen Möglichkeiten des technischen Fortschritts Rechnung getragen werden, indem für den Wettbereich Voraussetzungen geschaffen werden, bei Folgebesuchen, die gemäß Abs. 2 eine Identifizierung erfordern, die Identitätsfeststellung durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren zu ermöglichen. Ein wahlweise herangezogenes biometrisches Erkennungsverfahren muss so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet wird (wie zB bei Papillarlinienabdrücken). Im Regelfall wird bei Folgebesuchen damit ein höherer Grad an Sicherheit bei der Kundenidentifikation gewährleistet als dies bei Vorlage der Wettkundenkarte erreicht werden kann (Entfall des manipulativen Aufwands im Zuge der Kontrolle sowie der Missbrauchsmöglichkeiten im Fall einer Kartenübertragung oder eines Kartenverlustes). Damit wird sowohl dem Jugend- und Wettkundenschutz als auch der Verhinderung der Nutzung zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen und ein noch höherer Standard durch Kundenidentifikationen mittels biometrischer Daten ermöglicht.

Durch das Wort "physischen" wird klargestellt, dass lediglich das tatsächliche Ausstellen und Aushändigen einer Karte unterbleiben kann. Die ansonsten mit einer Wettkundenkarte verbundenen Pflichten wie die erforderlichen Identitätsfeststellungen, Aufzeichnungen und Übermittlungen bleiben natürlich nach wie vor aufrecht. Durch die technische Alternativlösung im Bereich der Kundenidentifikation bei Folgebesuchen mit biometrischen Erkennungsverfahren sollen die Anforderungen an die Funktionalität einer Wettkundenkarte nicht eingeschränkt, sondern um eine technische Alternativlösung erweitert werden. Sämtliche Anforderungen an eine Wettkundenkarte sollen auch durch eine technische Alternativlösung in einem künftigen Sperrverbund geleistet werden können.

Zu Art. I Z 6 (§ 8):

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Z 3 lit. f der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erstreckt sich ihr Anwendungsbereich auf Glücksspieldienste. Darunter sind gemäß Art. 3 Z 14 dieser Richtlinie auch Wetten zu verstehen. Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 werden daher nach dem Muster des Glücksspielgesetzes und des FM-GwG umgesetzt, sodass auch für den Wettbereich in Oberösterreich die Ausführungen über den geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der "Nationalen Risikoanalyse Österreich" 2015 ausgewiesen wurde, gelten.

Analog zu § 31c Abs. 1 Glücksspielgesetz haben die Wettunternehmen die potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, nach § 4 FM-GwG zu ermitteln, zu bewerten und aufzuzeichnen. Weiters treffen die Wettunternehmen Sorgfalts-

und Meldepflichten, die durch einen Verweis auf die diesbezüglichen Regelungen des § 31 c Abs. 2 Z 6, § 31c Abs. 3 Z 1 und 2 Glücksspielgesetz umgesetzt werden.

Zusätzlich muss noch der Verpflichtung gemäß Art. 11 lit. d der Richtlinie (EU) 2015/849 Rechnung getragen werden, wonach bei Einsätzen und Gewinnen ab 2.000 Euro weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sind. Dies erfolgt durch den Verweis auf § 31c Abs. 2 Z 4 des Glücksspielgesetzes. Bei diesem Verweis ist hinsichtlich der Ergänzung der Identitätsfeststellung Folgendes festzuhalten: § 7 Wettgesetz schreibt bereits eine Identitätsfeststellung bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bei einem Betrag von 70 Euro vor. Da Art. 11 lit. d iVm. Art. 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Identitätsfeststellung jedoch nicht nur bei Einsätzen, sondern auch bei Gewinnen (ab 2.000 Euro) vorschreibt, ist ein zusätzlicher Hinweis auf die notwendige Identitätsfeststellung durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises aufzunehmen.

Die Bestimmung im Abs. 4 entspricht der Richtlinie und ist bereits geltendes Recht (§ 8 Abs. 5).

Zu Art. I Z 7 (§ 9 Z 4 und 5):

Zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden werden weitere Tatbestände für verbotene Wetten eingeführt. Eine Live-Wette ist eine Wette während eines laufenden Ereignisses. Ein abgeleitetes Ergebnis im Sinn der Z 5 ist beispielsweise die Tordifferenz. Das Zwischenergebnis zielt auf das Ende eines nach den Regeln für diese Sportart oder dieses Sportereignis festgelegten Spielabschnitts ab.

Zu Art. I Z 8 (§ 15 Abs. 2a bis 2d):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Art. 59 und 60 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 23. November 2017

Nerat
Obmann

Gruber
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Wettgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Z 2 wird folgende Wortfolge angefügt:

„auch ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinn des § 2 Z 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2017, diese Voraussetzungen erfüllt und“

2. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 00.00 und 06.00 Uhr geschlossen zu halten. Befindet sich die Wettannahmestelle in der Betriebsanlage eines gewerberechtlich bewilligten Betriebs, so gelten die Betriebszeiten für den Gewerbebetrieb auch für die Wettannahmestelle. Die gewerberechtlich genehmigten Betriebszeiten sind im Zuge der Mitteilung gemäß Abs. 1 der Landesregierung nachzuweisen.“

3. Im § 6 Abs. 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, darf die Teilnahme an einer Wette ermöglicht werden und nur diese dürfen als Wettkunden vermittelt werden. Im Zweifelsfall ist das Vorliegen dieser Voraussetzung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2017, entspricht.“

5. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Ausstellung einer physischen Wettkundenkarte gemäß Abs. 2 kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschritts biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenen Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sind.“

6. § 8 lautet:

„§ 8

Maßnahmen gegen Geldwäsche

(1) Das Wettunternehmen hat als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der sinngemäßen Anwendung folgender Bestimmungen des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, für sie ergeben: § 31c Abs. 1, § 31c Abs. 2 Z 3, § 31c Abs. 2 Z 4, wobei in diesen Fällen jedenfalls auch eine Identitätsfeststellung gemäß § 31c Abs. 2 Z 1 zu erfolgen hat, § 31c Abs. 2 Z 6, § 31c Abs. 3 Z 1, § 31c Abs. 3 Z 2 für den Bereich der Wettterminals.

(2) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die Wettunternehmen Informationen im Sinn des § 31c Abs. 4 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, erhalten.

(3) Die Landesregierung hat bei der Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach diesem Landesgesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2017, sinngemäß anzuwenden.

(4) Ergibt sich bei der überprüfenden Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

7. Im § 9 Z 3 wird der Punkt durch den Begriff „, oder“ ersetzt; der Z 3 werden folgende Ziffern 4 und 5 angefügt:

„4. Wetten mit einem Wetteinsatz von über 500 Euro, oder

5. Live-Wetten, ausgenommen Wetten auf ein (numerisches) Zwischen- oder Endergebnis oder eines davon abgeleiteten Ergebnisses oder welche Person bzw. welche Mannschaft als nächste ihren Wertungsstand verbessert (zB das nächste Tor oder den nächsten Punkt erzielt).“

8. Nach § 15 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Wenn es sich bei Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 9 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen der Infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder bis zu einer Million Euro.

(2b) Die Behörde hat rechtskräftig verhängte Geldstrafen wegen Übertretungen nach Abs. 1 Z 9 mitsamt der Identität der sanktionierten Person und den Informationen zu Art und Weise der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe informiert wurde, auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Wenn die Behörde nach einer fallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Veröffentlichung dieser Daten für unverhältnismäßig hält oder die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität der Finanzmärkte oder die Durchführung laufender Ermittlungen gefährden würde, so hat die Behörde

1. die Veröffentlichung erst dann durchzuführen, wenn die Gründe für die Nichtveröffentlichung weggefallen sind,
2. die Veröffentlichung auf anonymer Basis durchzuführen, wenn diese anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis beschlossen, kann die Behörde die Veröffentlichung um einen bestimmten Zeitraum verschieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden, oder
3. die Veröffentlichung nicht durchzuführen, wenn die Möglichkeiten nach Z 1 und 2 nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Stabilität von Finanzmärkten nicht gefährdet wird oder dass bei geringfügigen Geldstrafen bei der Bekanntmachung der Entscheidung die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

(2c) Sofern die Grundlage für die Veröffentlichung gemäß Abs. 2b nicht früher wegfällt, ist sie für fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrecht zu erhalten, so lange nicht die Kriterien für eine anonymisierte Veröffentlichung vorliegen.

(2d) Das Landesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Veröffentlichung nach Abs. 2b oder 2c in ihren Rechten verletzt worden zu sein.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Wettunternehmen haben die Anpassung ihrer Wettbedingungen und Wetscheine sowie die Durchführung der Analysen gemäß Art. I Z 6 (§ 8) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorzunehmen.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 unterzogen.